

„Vom Naturzwang zur Sittlichkeit. Stationen der bürgerlichen Familie:
Rousseau –Kant – Hegel.“

I.

Die moderne liberalistische Perspektive auf die Familie als des strikt unpolitischen gesellschaftlichen Binnenbezirks der Natürlichkeit und Intimität verstellt in der aktuellen politischen Philosophie den Blick darauf, daß für die politische Philosophie *ab ovo* und bis zum Ende des Systemdenkens mit Hegel die Geschlechter- und Generationenordnung einen integralen Bestandteil der klassischen Politik, bzw. der Rechtsphilosophie, gebildet hat.

Bekanntlich ist die bürgerliche Gesellschaft als Kennzeichen der Moderne von Hegel „erstmals prinzipiell thematisiert und zum begrifflichen Bewußtsein ihrer selbst“¹ erhoben worden. Dies Novum, welches die bürgerliche Gesellschaft im genuin Hegelschen Sinne - d.i. nicht die alte *societas civilis*, welche die klassische *koinonia politiké* beerbt – darstellt, ist nur zu verstehen aus ihrer Gegenstellung zu Familie und Staat. Die bürgerliche Gesellschaft als das „System der Bedürfnisse“ emanzipiert sich gleichermaßen vom ‚ganzen Haus‘ wie von der Direktive des Staates. Es ist diese Emanzipation der Ökonomie auf der einen Seite und mit ihr die Etablierung einer autonomen Sphäre der marktwirtschaftlich organisierten Verkehrsformen der Privatrechtssubjekte, die auf der anderen Seite das Haus zur bürgerlichen Familie wandelt.

Im vorliegenden Kontext ist nicht die realhistorische, von Ungleichzeitigkeiten gekennzeichnete Entwicklung vom ganzen Haus zur bürgerlichen Familie von Interesse, sondern der theoretische Umcodierungsprozeß, der diese Entwicklung evoziert, begleitet und schließlich bei Hegel seine begriffliche Fixierung erfährt. So ist, das ist hier die These, auch

¹ Riedel, 1970b, 67

die moderne bürgerliche Familie erstmals von Hegel prinzipiell thematisiert und zum begrifflichen Bewußtsein ihrer selbst erhoben worden.

Die politische Philosophie der Familie fristet gemeinhin ein Schattendasein. Der Grund hierfür mag in der ambivalenten Stellung liegen, die dem *oikos* schon bei Aristoteles zukommt, insofern er eine Sphäre des *qua definitionem* Unpolitischen innerhalb des thematischen Bezirks der klassischen Politik bildet. Doch sind *oikos* und *polis* nicht so grundsätzlich geschieden, als daß der *oikos* nicht Anfang, Vorform und Keimzelle, damit Ermöglichungsgrund und Vorbedingung des Staates bildet und mit diesem durch analoge Strukturprinzipien der Herrschaft verbunden ist.² Auch noch im Rahmen der neuzeitlichen Naturrechtslehren ist der systematische Ort der Familie kanonisch fixiert: sie geht der *societas civilis* als natürliche Gesellschaft im zeitlichen und im bedingungslogischen Sinne voran. Die alte Entgegensetzung von „bürgerlich“ und „häuslich“ bezeichnet kein Ausschließlichkeitsverhältnis, sondern ein Zuordnungsverhältnis von Teil und Ganzem, das ergänzt wird durch die Institutionalisierung von Herrschaft über dem Gesamtbereich der Häuser.³ 1725 schreibt Christian Thomasius definitorisch einen Gemeinplatz seiner Zeit folgendermaßen fest:

„Die Gesellschaft der Menschen an sich selbst aber ist entweder bürgerlich oder häuslich. Diese ist der Grund von jener, weil bürgerliche Gesellschaft hier nichts anderes bedeutet als eine Verbindung vieler häuslicher Gesellschaften und deren darin lebender Personen, sofern sie unter einem allgemeinen Regiment stehen.“⁴

An der grundsätzlichen Vorordnung der Familie hat sich auch bei Hegel nichts geändert: die Familie ist die Sphäre, die nunmehr der Gesellschaft und dem Staat voraus- und zugrundeliegt. Nun ist allerdings mit dieser äußerlichen Kontinuität gerade nicht das Wesentliche und das genuin Bürgerliche an Hegels Familienmodell erfaßt. Für Hegel stellt die Familie zusammen mit dem Staat

² Günther Bien, Art. Haus, In: Historisches Wörterbuch der Philosophie Bd. 3, 1007-1020

³ Manfred Riedel, Studien zu Hegels Rechtsphilosophie, FfM 1969, S. 145ff.

⁴ Christian Thomasius, Kurzer Entwurf der politischen Klugheit, Leipzig 1725, S. 204f.

eine der beiden Sphären der Sittlichkeit dar. (Zitat: „Ehe und Staat, die einzigen großen sittlichen Ganzen, sie die Substanzen“; dagegen bürgerliche Gesellschaft: Verlust der substanzialen Sittlichkeit, Schein der Sittlichkeit.) Als eine Sphäre des Geistes gehört die Familie zum „Reich der verwirklichten Freiheit“. Das Bemerkenswerte liegt nun darin, daß die Familie bei Hegel als eine Sphäre freier Geistigkeit erscheint und nicht länger ein Ort der Verwaltung von Naturzwang ist. Nicht Natur und Notwendigkeit, sondern Freiheit und Geist sind ihre wesenhaften Bestimmungsmerkmale.

Der antike *oikos*, der Bereich des Häuslichen, korrespondiert der Tatsache, daß der Mensch als ein leibliches Wesen in der Welt existiert. Es ist das für die Antike verächtliche kreatürliche, das „bloße“ Leben, welches, ausgespannt zwischen den generativen Phänomenen von Geburt, reproduktiver Sexualität und Tod, und eingespannt in die alltägliche Bedürfnisse befriedigende Arbeitsfron, das den *oikos* als Stätte der unaufhebbaren Lebensnöte und -notwendigkeiten und damit zum verschlossenen, dem öffentlichen Blick entzogenen Ort der Reproduktion macht. Die Dimension von gelingendem Leben, wahrer Humanität und bürgerlicher Freiheit eröffnet sich jenseits dessen. Bis zu den rechtsphilosophischen Konzeptionen von Wolff und Kant erhält sich als Basis der politisch verfaßten Menschenwelt diese Sphäre der elementaren Lebenssorge, der Bereich des im traditionellen Sinne Ökonomischen in der Doppelgestalt der individuellen und der generativen Reproduktion gemäß aristotelischem Muster.

Die moderne, bürgerliche Familie ist demgegenüber gekennzeichnet durch das Verschwinden, bzw. das Zurücktreten des Naturwüchsigen, des reproduktiven Moments. Dabei ist näherhin zu unterscheiden zwischen der Reproduktion des Individuums und der Reproduktion der Gattung. Der Wandel des Hauses zur Familie als einer selbstzwecklichen Sphäre der Interaktion und Kommunikation, zu einer Gefühlsgemeinschaft sich wissender und wollender Individuen, vollzieht sich, wie bereits erwähnt, ineins mit der Entwicklung der

häuslichen Ökonomie zur politischen Ökonomie, d.h. zur Volkswirtschaft, und hat die mit diesem Prozeß konstitutiv verknüpfte Dissoziation von Erwerbs- und Privatleben zu ihrer Voraussetzung.⁵ Diese Entwicklung, die den Aspekt der individuellen Reproduktion betrifft, ist parallel zudem noch von einem Zurücktreten des generativ-gattungshaften Moments innerhalb der Familie begleitet. Damit ist nicht gemeint, daß analog nun die Reproduktion der Gattung in eine vergesellschaftete Form überginge, was bekanntlich nicht der Fall ist, wohl aber, daß für die bürgerlichen Ehe- Und familienkonzepte der Gattungszweck nicht länger das wesentliche Bestimmungsmerkmal und die leitende Zwecksetzung darstellt.

Im Folgenden werden die für diesen zweiten Gesichtspunkt in der Entwicklung der Familie vom Reproduktionsverband zur Gefühlsgemeinschaft maßgeblichen theoretischen Umcodierungen herausgestellt werden, wie sie in den Geschlechter-, Ehe- und Familienkonzeptionen von Rousseau, Kant und Hegel abgelesen werden können.

Es ist Rousseau, der für den Wandel vom ganzen Haus zur bürgerlichen Familie die entscheidenden Weichenstellungen vorgenommen hat. Folgende drei Problemkomplexe erscheinen mir dafür entscheidend:⁶: Die Emanzipation der Sexualität vom Gattungszweck, ferner die Ansetzung der sentimentalnen bürgerlichen Kleinfamilie als natürliche Norm und schließlich die Aufhebung der Trennung von bloßem Leben und gutem Leben.

Zum ersten Punkt: Das Verhältnis der Geschlechter wie es im Erziehungsroman *Émile* entwickelt wird, ist, soweit ich sehe, an dieser Stelle erstmalig primär als ein sexuelles, und erst sekundär als ein generatives Verhältnis gefaßt. Die Eheleute werden als Mann und Frau und nicht prospektiv als Vater und Mutter verstanden. Rousseau geht sogar so weit, die dichotomisch sich

⁵ Karin Hausen, Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, In: Heide Rosenbaum (Hg.), Seminar: Familie und Gesellschaftsstruktur, FfM²1978, S. 161-191, Jürgen Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit; FfM,³1993, §17

komplettierenden Geschlechtscharaktere von Mann und Frau aus der spezifischen Dynamik ihrer Sexualität zu entwickeln. Der Möglichkeitshorizont der individuellen Entfaltung humaner Potentiale bekommt damit einen geschlechtsdifferenzierten Zuschnitt: während die Frau von der naturwüchsigen asymmetrischen Verteilung sexueller und generativer Anteile durchgängig dominiert wird, ist der Mann, der nur in passagerer Anbindung an seine Sexualität lebt und zu seinen prokreativen Potenzen in bloß vermittelten Beziehung steht, für die Möglichkeit einer individuellen Ausdifferenzierung seiner Humanität freigesetzt. Die Frau vollendet sich allgemein in Erfüllung der Vorgaben ihrer Geschlechtsnatur, der Mann verwirklicht seine Bestimmung auf individuelle Weise. Die von den deutschen Aufklärern verspottete Ehelehre des *Émile* verfolgt im weiteren das Ziel einer beständigen Erotisierung des Gattenverhältnisses. Gilt gemeinhin die gemeinsame Nachkommenschaft als vorrangige Bindungsquelle der Gatten, so werden demgegenüber mit der erotischen Kultivierung des Ehelebens und der Austrocknung der außerhäuslichen Erotik die Gatten als Mann und Frau aneinander gebunden und nicht mittel der geteilten Elternschaft verbunden.

Zum zweiten Punkt: Im *Zweiten Diskurs*, ein Text *sui generis*, Prototyp der nachfolgenden Naturgesellschaftsgeschichten propagiert erstmalig die natürliche Idee der Familie in der Form der bürgerlichen Kleinfamilie. Im Naturzustand des neuzeitlichen Naturrechts sind, wie bereits bemerkt, durchweg Familienverbände anzutreffen, in Rousseaus evolutionisch dynamisierten Naturzustand führt die Familiengründung zur generativen, auf das Liebesgefühl gegründete Gemeinschaft der Geschlechter und Generationen, und nicht zum traditionell dreigliedrigen Produktionsverband von Eltern, Kindern und Gesinde:

⁶ ausführlich hierzu meine Studie: *Rousseau – Die Erfindung des Privaten. Zur Konstitution der bürgerlichen Familie*, Berlin 2005

auch der *Deuxième Discours* „ne connaît pas la domesticité“⁷

Auch wenn Rousseau in seiner späteren politischen Philosophie die Wirtschaftsgroßfamilie in kulturkritischer Absicht gegen die perhorreszierte bürgerlichen Gesellschaft (im Hegelschen Sinne) in der Form des empfindsamen *oikos* restituiert, so gerade nicht mehr in der überkommenen Form als patriarchal-autoritärer ökonomischer Funktionsverband Zweckverband, sondern als eine paternalistisch-sentimentale Wirtschaftsgemeinschaft von Hausmitgliedern. Damit hoffe er sich mit dem trotz des Kulturkritikers gegen die zeitläufte Nochma hegelsch gesprochen zwei sphären von Sittlichkeit zu bewahren. Entsprechend setzt sich Rousseau spolitische Welt aus zwei Sphären zusammen, nämlich aus Familie und Staat, die empfindsame bürgerliche Kleinfamilie und die Republik der *volonté générale*. Die bei Hegel „mittlere“ Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft wird hier durch künstliche Arrangements, durch eine quasi utopisch-republikanische, ethisch-ökonomische Überregulation unzeitgemäß niedergehalten. Familie und Staat stellen Gemeinschaften im emphatischen Sinne dar. Auch wenn der Staat auf den Gesellschaftsvertrag gegründet ist, ist er doch nichts weniger als ein bürgerlicher Interessenverband, sondern er nimmt die Gestalt einer Republik der Tugend und der Einmütigkeit an. Bürgerliches Leben realisiert sich als gelingendes in politischer Partizipation auf der einen Seite, aber ebenso auf der anderen in empfindsamer Kommunikation und Interaktion im Privatraum der Familie. In der Familie und ihrem Umkreis lassen sich in Liebe und Freundschaft die gleichermaßen entgrenzenden wie ichsteigernden Erfahrungen des Einzelnen in seiner unvertretbaren Individualität machen, die Hegel später als „natürliche Anerkennung im Gefühl“ bezeichnen wird. Die ursprünglich generativ vermittelte Erfahrung des Ich in Gemeinschaft, Mitglied eines größeren Ganzen zu sein, liefert darüberhinaus die Möglichkeitsbedingungen für Einmütigkeit des

⁷ So die französische Verfassung von 1793; hierzu auch Reinhart Koselleck, Die Auflösung des Hauses als ständischer Herrschaftseinheit, In: Neidhart Bulst, Joseph Goy, Jochen Hoock (Hg.), Familie zwischen Tradition

öffentlicht sich konstituierenden Gemeinwillens. Dergestalt realisiert sich gelingendes Leben nicht länger ausschließlich im Miteinander-Reden-und-Handeln der freien Bürger in der politischen Sphäre, sondern nunmehr nach zwei Seiten: als im intimen Binnenraum der Familie im empathisch erlebte und gelebte Individualität und als in der Sphäre des Öffentlichen realisierte politische Partizipation.

III.

Während bei Rousseau die Konzeption der Familie sich in klarem Umriß aus den altständischen Vorgaben und deren Widerspiegelung im mit naturrechtlicher Vertragslehre ergänztem Aristotelismus des 18. Jh. herausschält, scheint hingegen Kants rechtsphilosophische Behandlung des Haushalts mittels der Rechtsfigur des dinglich-persönlichen Rechts im Kontext der *Metaphysik der Sitten* nicht die herkömmlichen Bahnen zu verlassen.

Was vorderhand in seiner dreigliedrigen Gestalt- das dinglich-persönliche Recht regelt die Beziehungen von Mann und Frau, Eltern und Kindern und Familie und Gesinde - wie ein Rückfall in das überkommene Konzept des *oikos* anmutet, stellt sich jedoch bei näherem Hinsehen als ein im Kern enttraditionalisiertes Ehe- und Familienkonzept dar.

Entscheidend für die Neuartigkeit des Kantischen Ansatzes ist dabei der Gesichtspunkt, daß der Kernverband Familie bei Kant nicht als mehr eine Einrichtung gefaßt wird, die einen Naturzweck realisiert, – sondern als eine Institution, in welcher naturhafte Abhängigkeiten der Menschen voneinander, wie sie im Geschlechtstrieb und der kindlichen Hilflosigkeit bestehen, in eine rechtliche Form gebracht werden.

Nun setzen bis Kant alle Naturrechtslehren, die *propagatio humanorum* als primären Ehe- und Familienzweck an.⁸ Das bedeutet daß die Ehe gänzlich unproblematisiert auf eine naturalistisches Fundament gestellt wird. Die

und Moderne, Göttingen 1981, S.109-124

traditionellen drei Ehezwecke, *proles*, *fides*, *sacramentum*, von denen nur die ersten beiden einer philosophischen Befragung unterzogen werden können, die wechselseitige Unterstützung – das *mutuum adiutorum* – und die Zusammenarbeit für die Bedürfnisse des Lebens wenngleich auch nicht weniger naturalistisch, so doch gegenüber der Fortzeugung der Gattung doch zurückgesetzt. Aus einer solchen Perspektive korrespondiert die Ehe der Tatsache, daß der Mensch sich den Zweck der Natur in Hinblick auf sich als Gattungswesen selbst als Zweck vorsetzt. Damit ist für Kant das dem Geschlechtstrieb als solchem innenwohnende moralische Problem gleichsam eskamotiert, indem die Sexualität durch den Zeugungszweck gerechtfertigt, d. h. die Geschlechtsgemeinschaft zu einem Mittel im Dienst der Verfolgung weiterreichender Zwecke herabgestuft ist. Kants Rechtslehre kennt keine Naturzwecke, die der Mensch sich vorzusetzen hätte, damit aber wird die entfinalisierte, bereits bei Rousseau vom Fortpflanzungszweck emanzipierte Sexualität zum Problem. Denn Geschlechtstrieb und Personenwürde sind für Kant inkommensurable Größen, da die Befriedigung des Triebes die größtmögliche Verletzung der Personenwürde darstellt – *laesio enormis* ist: nämlich die Verdinglichung seiner selbst und des anderen. Durch den Geschlechtstrieb wird der Mensch, wie Kant sagt, Gegenstand des Appetits und des unmittelbaren Genusses durch einen anderen. Sich restlos „als leidendes Werkzeug“ einem fremden Willen zum Gebrauch zu unterwerfen⁹, bedeutet, sich zum passiven Instrument, zur unmittelbar vergnügenden Sache, zum bloßen Mittel zu degradieren. Dieser im Genuß stattfindende sachliche Gebrauch eines anderen Menschen verletzt nach Kant dessen Personsein in „übermäßiger“ Weise. Nur in den Formen von Ehe und Familie sind Geschlechtlichkeit und im weiteren auch Kindschaft in eine rechtlich-freiheitsgesetzliche Fassung gebracht, d.h. mit Bezug auf die lebenslange Einehe: die Befriedigung des

⁸ Eine ausführliche Diskussion der traditionellen Ehezwecke findet sich bei Julius Ebbinghaus, Gesammelte Schriften Band I, hrsg. von Hariolf Oberer und Georg Geismann, S. 47-80

Geschlechtstriebes geschieht in einer Form, welche das Recht der Menschheit in der eigenen Person nicht verletzt.

Kants Ehelehre ist also weder naturalistisch, noch ist sie kontraktualistisch. Kant hat die Ehe gerade nicht, wie Hegel fälschlich kritisieren zu müssen glaubt, gemäß dem persönlichen Recht als ein den Beteiligten äußerliches Vertragsverhältnis gefaßt¹⁰, sondern vielmehr mit dem auf dingliche Art persönlichen Recht eine Rechtsfigur „erfunden“, in der die Kategorie der Dinglichkeit die in der Leiblichkeit gründende Abhängigkeit der Menschen voneinander rechtsförmig reflektiert. Was Hegel indes zu Recht hätte beanstanden können, ist, daß es dem Kantischen Dualismus von *homo phainomenon* und *homo noumenon* geschuldet ist, daß Natur und Geist in Ehe und Familie unversöhnt bleiben und mit dem dinglich-persönlichen Recht „aus den unverträglichen Momenten von Person und Sache in parataktischer Ordnung eine Einheit zu schmieden versucht wird.“¹¹

IV:

Mit Blick auf Hegels Lösung und seine Konzeption der bürgerlichen Familie in der Rechtsphilosophie als der „Sittlichkeit in der Form des Natürlichen“¹² sind die bisherigen Überlegungen zusammenzuführen. Bei Hegel werden die Sphären von Natur und Geist, die bei Kant als kategorial gegensätzliche konstruiert werden, in eine höhere Einheit aufgehoben und aufbewahrt, oder eben auch

⁹ Akademie-Ausgabe XX, S. 459

¹⁰ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, §75, §161 Zusatz; Hegel kritisiert des näheren die „Einseitigkeit“ eines rein vertragsförmigen Verständnisses der Ehe, G. W.F. Hegel, Philosophie des Rechts. Die Vorlesung von 1819/20 in einer Nachschrift, hg. von Dieter Henrich, Ffm 1983, S.131In einer der Vorlesungen setzt Hegel sich jedoch präziser mit dem Kantischen Gedankengang auseinander: G.W.F. Hegel, die Philosophie des Rechts. Die Mitschriften Wannenmann (Heidelberg 1817/18) und Homeyer (Berlin 1818/19) hg. von Karl-Heinz Ilting, Stuttgart 1983, S. 100. Dazu: Norbert Waszek, Zwischen Vertrag und Leidenschaft. Hegels Lehre von der Ehe und die Gegenspieler: Kant und die Frühromantiker (Schlegel, Schleiermacher), In: Jean-Francois Kervégan, Heinz Mohnhaupt (Hg.), Gesellschaftliche Freiheit und vertragliche Bindung in Rechtsgeschichte und Philosophie, Ffm 1999, S.271-299

¹¹ vgl. Hans-Georg Deggau, Die Aporien der Rechtslehre Kants, Stuttgart-Bad Cannstatt, S. 167

¹² Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts; §158 Zusatz

versöhnt. Die Familie lässt sich als exemplarische Gestalt dieser Versöhnung verstehen. Hierzu gilt es es sich den Aufbau der Hegelschen Philosophie vor Augen zu stellen: Hegel geht bekanntlich von dem Gedanken aus, dass der Geist „lebendig“ ist, dass er das, was er an sich ist, sich zueignen, für sich machen muss, was bedeutet, dass er sich manifestiert, sich in seinen eigenen Gestaltungen objektiv wird. Was er in dieser Weise als praktischer Wille zu sich macht, ist seine Substanz, sein Wesen, und das ist - im Unterschied zur Natur - Freiheit. Zwischen dem subjektiven und dem absoluten Geist hat also der objektive Geist seinen systematischen Ort, und die Hegelsche Rechtsphilosophie stellt die Philosophie des objektiven Geistes dar. Was „Recht“ ist, definiert Hegel denn auch wie folgt: „Der Boden des Rechts ist überhaupt das Geistige und ... (sein) Ausgangspunkt, der Wille, welcher frei ist ... (Das) Rechtssystem (ist) das Reich der verwirklichten Freiheit, die Welt des Geistes aus ihm selbst hervorgebracht, als eine zweite Natur“¹³ Die Sphäre des Rechts umfasst bei Hegel die institutionellen Gestalten, die sich aus der Interaktion der handelnden Subjekte ergeben und die gleichsam eine „zweite Natur“ bilden.

Hegels Sphären der Sittlichkeit sind Sphären der Bedingung der freiheitlichen Selbstverwirklichung des Individuums; die Familie gehört zum „Reich der verwirklichten Freiheit“, d.h. sie ist Bestandteil der vernünftigen Selbstbestimmung des Individuums. Die aus der Generativität des Menschen herrührende Bezogenheit und Bedürftigkeit, seine Verwiesenheit an den anderen, wie sie in Geburt, Tod, Geschlecht, Sexualität, Kindschaft als irreduziblen Gegebenheiten besteht, wird in der Institution der Familie zu einem selbstbestimmten Umgang gewandelt. In der Familie kommen die sich notwendig an den anderen adressierenden Bedürfnisansprüche in einer Weise „zu ihrem Recht“, die an der Verwirklichung von Freiheit orientiert ist.

Dabei beziehen sich die Individuen aufeinander empfindend, d.h. im Gefühl der Liebe, sie bilden ein Ganzes von der Art, in der die Einzelnen nicht

¹³ a.a.O. § 4

selbstbewusste Individualität sind, sondern Teile eines Organismus. In der Liebe erfährt die Person ihr Selbständigkeit als Mangel, nicht in der Form der Behauptung gegenüber dem Anderen, sondern „gegensatzlos“, als Bereitschaft zur Aufgabe der personalen Einzelheit angesichts des anderen. Entsprechend existiert der Einzelne in der Familie nicht als abstrakte Rechtsperson, sondern als Mitglied der Gemeinschaft. Und als ein solches existiert er durch die Anerkennung in der Liebe der anderen Familienmitglieder und findet in diesem Anerkanntsein den Ausdruck seiner Freiheit. Das betrifft sowohl die Gattenliebe als auch die zwischen Eltern und Kindern. Dass aber die Gattenliebe als reine Einheit der Empfindung sich nicht genügt, zeigt sich darin, dass sie sich objektiv werden muss und in der Objektivation über sich hinaus ist: in der Gestalt der Kinder (und auf materielle Weise im Eigentum). Im Kind vollendet sich die Liebe der Eltern und wird ihnen als Person anschaulich. Die Eltern sehen im Kind ihre Relation an, im Kind wissen sich die Eltern als in einem Bewußtsein als Eins (Jena, S. 303).

Ferner machen die männlichen Kinder zugleich den Übergang zur bürgerlichen Gesellschaft. Deswegen bleibt die Familie zwar sittliche Grundlage des Staates, aber zugleich als transitorische Einheit auch bloß deren Bedingung. Denn erst die Einheit oder Allgemeinheit in der Form, in der ein jeder selbstbewusste Individualität ist und das Recht der Besonderheit als Subjekt gewahrt weiß, ist das wahrhaft Allgemeine des Staates. In dieser als „zur allgemeinen Staatsgesellschaft“ erweiterten „natürlichen Gesellschaft“, der Familie, kehrt der „Sohn der bürgerlichen Gesellschaft“ der sein egoistisches Fürsichsein im Rahmen des bürgerlichen Systems der Bedürfnisse erworben hatte, wieder heim ins Reich und in den väterlichen Schoß der staatlichen Einheit.

Mit „*Ehe, Staat* – (...) den „einzigen großen sittlichen Ganzen“ (§ 142 Z, vgl. §156, §257). Damit finden wir bei Hegel die systematisch ausformulierten und ausphilosophierten zwei Formen des guten, gelingenden Lebens, wie sie bereits

Kuster, Friederike: Vom Naturzwang zur Sittlichkeit. Stationen der bürgerlichen Familie: Rousseau-Kant-Hegel. In: Hegel-Jahrbuch 2007 (im Erscheinen)

Rousseau in seiner Philosophie entworfen hatte, nun aber unter der Bedingung des frei sich entfaltenden System der Bedürfnisse: nämlich das auf Gefühl gegründete Leben in der Familie auf der einen Seite und das der vernünftigen Bürgerlichkeit im Staat auf der anderen.